

# Merkblatt für Schüler, Eltern und Betriebe zur „Berufspraktischen Woche“

## 1. Zweck der Veranstaltung

Die Schulveranstaltung „Berufspraktische Woche“ soll eine praxisnahe Berufsorientierung durch unmittelbaren und anschaulichen Kontakt zu wirtschaftlichen und beruflichen Vorgängen ermöglichen und so eine bevorstehende Berufswahl erleichtern. Die Organisation und Vorbereitung der Veranstaltung erfolgt durch die Schule.

Die Schulveranstaltung soll

- ⇒ einen Einblick in die Berufswelt ermöglichen,
- ⇒ die Berufswahlreife fördern und die Berufsfindung erleichtern,
- ⇒ Klarheit über körperliche, geistige und charakterliche Anforderungen von Berufen verschaffen,
- ⇒ die Möglichkeit bieten, selbstkritisch die persönliche Eignung für ausgewählte Berufe zu überprüfen,
- ⇒ helfen, eine langfristige und vorausschauende Berufsentscheidung vorzubereiten,
- ⇒ das Kennenlernen von innerbetrieblichen Interessenvertretungen, deren Aufgaben und Tätigkeiten ermöglichen.

## 2. Durchführungsrichtlinien (unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze)

- ◆ Es handelt sich um kein Arbeitsverhältnis.
- ◆ Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig, die Schüler unterliegen keiner bindenden Arbeitszeit, keiner Arbeitspflicht und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebes, womit bei Einhaltung auch keine Entgeltspflicht des Betriebes bzw. Sozialversicherungspflicht entsteht.
- ◆ Die Ausführung von typischen Arbeitsvorgängen zum Zweck des Kennenlernens durch den Schüler auf dessen Wunsch ist zulässig, es darf aber hierbei zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z. B. Hilfsarbeiter, Lehrling etc.) kommen.
- ◆ Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und der arbeitshygienischen Vorschriften sind zu berücksichtigen, die Schüler sind über die im Betrieb auftretenden Gefahren zu belehren und zu beaufsichtigen. Bei Ausführung von berufstypischen Tätigkeiten zum Zweck des Kennenlernens ist auf die Körperkraft der Schüler Rücksicht zu nehmen.
- ◆ Die Schüler sind verpflichtet, sich entsprechend der Gefahrenunterweisungen zu verhalten.
- ◆ Die Schüler sind als Schüler unfallversichert.
- ◆ Die Beschäftigung von Schülern mit Tätigkeiten darf der Lehrstellenvermittlung nicht vorgreifen, es handelt sich nicht um eine vorgezogene Probezeit für ein Lehrverhältnis.
- ◆ Schäden, die ein Schüler verursacht, sind nach den Regeln des Allgemeinen Schadenersatzrechts zu beurteilen, die Haftung im Einzelfall zu prüfen.

Eine Beschäftigung des Schülers außerhalb der Schulveranstaltung ist unzulässig, weil es sich um verbotene und somit strafbare Kinderarbeit handelt und der Unfallversicherungsschutz nicht sichergestellt ist. Außerdem sei darauf hingewiesen, dass in diesem Fall Anspruch auf Hilfskraftlohn besteht.